



Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern für die Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf, Gornsdorf

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes SächsPBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 358) und § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach-Burkhardtsdorf-Gornsdorf vom 09.06.2020 und Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 16.06.2020 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt III – Schutz gegen Lärm

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Lärm durch Tiere
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 11 Haus- und Gartenarbeit
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainer und sonstigen Abfallbehältern
- § 13 Böllern und Feuerwerke

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 14 Verbotenes Verhalten
- § 15 Abbrennen offener Feuer
- § 16 Anbringen von Hausnummern
- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf und Gornsdorf.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- (3) Bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Wertstoffbehälter.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen gemäß § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln), jedoch ist hierfür eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Sollte dies nicht erfolgen, können die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf und Gornsdorf sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Der Eigentümer, Führer, Halter oder Verfügungsberechtigte hat Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass dadurch nicht andere Personen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder ge- bzw. beschädigt werden.

- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, die das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung innerhalb der geschlossenen Ortslagen an der Leine geführt werden.
- (4) Hunde müssen bei Veranstaltungen, Festen und in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (5) Das Halten von Raub- und Gifttieren, Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die ebenso wie diese, durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Spiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben die Tierführer ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen. Die Hilfsmittel sind auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Tierführer angehalten werden.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Schutz gegen Lärm

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zum Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann außerdem im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für öffentliche Veranstaltungen zulassen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter bzw. Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen (Vereinsräume, Privaträume) innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, Sächsische Gaststättengesetz, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 10 Benutzung von Sport-, Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport-, Spielstätten, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen untersagt alkoholische Getränke zu konsumieren oder dies anderen zum Verzehr zu überlassen, zu rauchen, gefährliche Gegenständen, wie z. B. Glasflaschen mitzubringen und jeglichen Abfall wegzuerwerfen.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 bleibt die Benutzung der Sportplätze im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. bei der Nutzung durch Schulen, Vereine und Kindertageseinrichtungen. In diesem Fall sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorgetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen und das Holzspalten.

- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung Wertstoffcontainer und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen, Gewerbeabfälle und Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe/ Abfallbehälter einzubringen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 13 Böllern und Feuerwerke

- (1) Das Böllern, außerhalb von Schießstätten, aus Hand-, Gas- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen ist anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerken zu besonderen Anlässen (Hochzeit, Jubiläen, Schulanfangsfeier) an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind, erlaubnispflichtig. Erlaubnisansträge sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Das Feuerwerk muss spätestens um 22.30 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli spätestens um 23.00 Uhr, beendet sein. Für die Durchführung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die jeweils dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

IV.

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist es verboten:
 1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand.

2. Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln erheblich zu belästigen.
 3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
 4. Gegenstände, dazu gehören auch Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi und Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuerwerfen oder abzulagern.
 5. zu Lagern und Nächtigen.
 6. die Notdurft zu verrichten.
 7. Wildtiere, verwilderte Haustiere und Tauben zu füttern.
 8. öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe etc. zu bekleben, bemalen, besprühen und zu beschmierem.
 9. unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und anderen Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
 10. Eisflächen außerhalb freigegebener und speziell gekennzeichnete Bereiche zu betreten.
 11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.
- (2) Öffentliche Brunnen und Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Stoffe in sie einzubringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Tiere darin baden zu lassen.
 - (3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Erlaubnis anträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

V.
Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihr Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VI.
Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund an der Leine geführt wird,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 dem Hund keinen Maulkorb angelegt hat,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch Tiere verunreinigen lässt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Spiel- und Bolzplätzen fernhält,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 S.1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 10. entgegen § 5 Abs. 3 S. 2 kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt bzw. dieses auf Verlangen nicht vorzeigt,

11. entgegen § 6 Abs. 1, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 oder 3 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 8 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltungs- oder Versammlungsstätte andere unzumutbar durch Lärm belästigt,
15. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere dadurch belästigt werden,
16. entgegen § 10 Abs. 1 öffentlich zugängliche Spiel- und Sportstätten außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt,
17. entgegen § 10 Abs. 2 auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt, raucht, gefährliche Gegenstände mitbringt oder Abfall weg wirft,
18. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt,
19. entgegen § 12 Abs. 1 werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
20. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter legt,
21. entgegen § 12 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb von Schießstätten ohne Erlaubnis böllert,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bittelt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
25. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
26. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Gegenstände, dazu gehören auch Verpackungen, Abfälle, Speisereste, Kaugummi, Zigarettenkippen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
27. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 lagert oder nächtigt,
28. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Tiere füttert,
30. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe etc. beklebt, bemalt, besprüht und beschmiert,
31. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 unbefugt Bäume, Sträucher, Hecken und anderen Pflanzen sowie sonstige Anlagenteile aus dem Boden entfernt, versetzen, beschädigt, verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß benutzen, Erde, Sand oder Steine entfernt,
32. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 10 Eisflächen ohne deren Freigabe betritt,
33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,

34. entgegen § 14 Abs. 2 öffentliche Brunnen und Gewässer entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt,
35. entgegen § 15 Abs. 1 offene Feuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,
36. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
37. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2030 außer Kraft.

Burkhardtsdorf, den 07.07.2020



Spiller
Bürgermeister

